

VIK-Stellungnahme

zum Eckpunktepapier der BNetzA

zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen (BK6-11-098)

25.01.2012

Zusammenfassung

Das von der BNetzA vorgelegte Eckpunktepapier vom 6.1.2012 berücksichtigt in weitem Umfang Anmerkungen aus den bisherigen Stellungnahmen sowie dem Workshop und wird von VIK grundsätzlich begrüßt. Der vorgesehene grundsätzliche Mechanismus zum Redispatch, der Verzicht auf Vorgaben zur Blindleistungseinspeisung, zur Verschiebung von Kraftwerksrevisionen und zur Aktivierung von Kaltreserve-Kraftwerken sowie die Abgrenzung des Teilnehmerkreises erscheinen sachgerecht. Generell problematisch ist allerdings die Tatsache, dass hinsichtlich der Vergütung für die Teilnahme am Redispatch derzeit keine detaillierten schriftlichen Vorschläge vorliegen. Der allgemeine Hinweis, dass die Höhe der Vergütung gesondert von der Beschlusskammer 8 geregelt wird, erscheint nicht ausreichend, zumal diese Regelung nach Aussage der Beschlusskammer 8 beim Workshop am 7.12.2011 lediglich in Form eines Positionspapiers geplant ist. Hier wäre eine Veröffentlichung und Konsultation der Vergütungsregelungen zeitgleich mit dem Eckpunktepapier zum Redispatch wünschenswert.

Bewertung einzelner Punkte

Zu einzelnen Aspekten des Eckpunktepapiers nimmt VIK wie folgt Stellung:

- Zu Ziff. 3 „Adressatenkreis“

VIK begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die besondere Situation von in industrielle Produktionsprozesse eingebundenen Erzeugungsanlagen berücksichtigt und demzufolge sowohl wärmegeführte KWK-Leistungsscheiben als auch Erzeugungsanlagen, die aufgrund von Auflagen bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten Produktionsprozessen nicht disponibel sind, von der Teilnahmeverpflichtung ausnimmt. Dies wird allerdings durch die konkrete Formulierung des Eckpunktes wieder etwas aufgeweicht, da diese daran anknüpft, dass *die Brennstoffverfeuerung bzw. der Primärenergieträgerverbrauch* aufgrund der Kopplung der Stromproduktion an industrielle Produktionsprozesse *nicht disponibel* ist. Dies berücksichtigt nur eine inputseitige Verknüpfung mit industriellen Produktionsprozessen (Reststoff der Industrieproduktion als Energieträger für die Stromerzeugung ist nicht disponibel) und vernachlässigt die Möglichkeit einer stromoutputseitigen Verknüpfung. Die Formulierung im dritten Eckpunkt (letzter Satz) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

zum Eckpunktepapier der BNetzA

zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen (BK6-11-098)

*„Leistungsscheiben von Erzeugungsanlagen und von Speichern, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Auflagen bzw. **deren Stromerzeugung** aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, sind von der Verpflichtung ausgenommen.“*

Darüber hinaus ist Satz 2 missverständlich formuliert und könnte so verstanden werden, dass diejenigen Leistungsscheiben von KWK-Anlagen, die disponibel sind (keine Einschränkung durch Wärmeproduktion) auch dann dem Redispatch unterworfen sind, wenn die Erzeugungsanlage kleiner als 50 MW ist. Dies kann nicht gewollt sein und würde auch der Vorgabe des §13(1a) EnWG widersprechen. Zur Klarstellung sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

*„Die Verpflichtung, sich der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu unterwerfen, erstreckt sich auf alle Blöcke von Erzeugungs- und Speicheranlagen mit einer elektrischen Nennleistung ab 50 MW. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf diejenigen Leistungsscheiben von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen **von mehr als 50 MW**, bei denen die Stromproduktion keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfen ist.“*

- Zu Ziff. 8 „Mitwirkungspflichten der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern“

Hier sollte klargestellt werden, dass die Mitwirkungspflicht nur für die Adressaten gemäß Eckpunkt 3 gilt. Ansonsten könnte die Vorgabe so ausgelegt werden, dass die in Ziff. 8 vorgegebene Meldung einer Kontaktperson sowie der freien Leistungsänderungspotenziale durch Betreiber aller Erzeugungsanlagen und Speicher vorzunehmen ist. Damit wäre aber ein unverhältnismäßiger und unnötiger Aufwand verbunden:

*„Die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speicher **nach Ziff. 3** benennen gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber je Erzeugungsanlage / Speicher genau eine Kontaktstelle, die rund um die Uhr zur Entgegennahme von Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erreichbar ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern **nach Ziff. 3** melden dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber viertelstundenscharf freie Leistungsänderungspotenziale ihrer Erzeugungsanlagen und Speicher zur Erhöhung als auch Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe der Kraftwerkseinsatzpläne um 14:30 Uhr des Vortags für den Folgetag und ist bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren.“*

- Zu Ziff. 11 „Erzeugungsanlagen und Speicher in der 110 kV-Netzebene“

Im Text der beabsichtigten Festlegung wird dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber das Recht eingeräumt, die Anweisung zur Wirkleistungseinspeisung zurückzuweisen. Dies scheint ein redaktionelles Versehen zu sein, gemeint sein dürfte vielmehr, dass der Anschluss-Verteilnetzbetreiber das Recht haben muss, die Anweisung des ÜNB zurückzuweisen:

*„Der Anschluss-~~Übertragungsnetzbetreiber~~ **Verteilnetzbetreiber** hat das Recht, die Anweisung zur Wirkleistungseinspeisung zurückzuweisen, falls die angeforderte Wirkleistungsanpassung zu netztechnischen Problemen im Netz des Anschluss-Verteilnetzbetreibers führt.“*

zum Eckpunktepapier der BNetzA

zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen (BK6-11-098)

- Zu Ziff. 12: „Erbringungskollision mit Regelenergie und bei Besicherung“

VIK begrüßt, dass Leistungsscheiben, die bereits für den Regelenergiemarkt vorgehalten werden oder der Besicherung eines anderen Kraftwerks dienen, nur in kritischen Netzsituationen zum Redispatch herangezogen werden dürfen. Im Bereich industrieller Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen kommt eine weitere Besicherungsfunktion hinzu, die von der Formulierung der BNetzA bisher nicht abgedeckt ist: So werden regelmäßig Kondensationsscheiben als „Standby“ vorgehalten, um im Bedarfsfall kurzfristige Schwankungen des Dampfbedarfs ausgleichen zu können. Solche Leistungsscheiben müssen ebenfalls als der Besicherung dienend anerkannt werden und dürfen allenfalls nachrangig zum Redispatch herangezogen werden:

*„Eine Anweisung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung einer für die Regelenergie vorgehaltenen Leistungsscheibe oder einer Leistungsscheibe, welche der Besicherung eines anderen Kraftwerks / Speichers **oder dem Schwankungsausgleich für kurzfristige Änderungen des industriellen Wärmebedarfs** dient, ist nur in kritischen Netzsituationen zulässig, in denen die Netzstabilität nicht mit milderer Maßnahmen gewährleistet werden kann.“*

- Zur Vergütung: Im Hinblick auf die Vergütung bei der verpflichtenden Teilnahme am Redispatch ist im Bereich von Industrieunternehmen zu beachten, dass die vorgegebene Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung (bis hin zur vollständigen Trennung vom Netz) u.U. zu einem Mehrbezug aus dem Netz führen kann, damit die industrielle Produktion am Standort aufrechterhalten werden kann. Dies führt zu einer erhöhten Netzspitze und damit zu einer erhöhten Netzentgeltbelastung für das betroffene Industrieunternehmen. Es muss daher klargestellt werden, dass Leistungsspitzen, die durch einen Aufruf des ÜNB im Rahmen des Redispatch entstehen, bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast nicht berücksichtigt werden dürfen. Alternativ müssen dem Netznutzer die entstehenden Mehrkosten ersetzt werden.